Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. September 1963	Nr. 22
Tag	Inhalt:	Seite
26. 9. 63	Verordnung HE Nr. 1/63 über Preise für Trinkmilch	145

Verordnung HE Nr. 1/63 über Preise für Trinkmilch

Vom 26. September 1963

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 411) in Verbindung mit § 3 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29. Juni 1963), wird verordnet:

§ 1 Zu- und Abschläge

Die Preise, die in § 1 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch festgesetzt sind, erhöhen oder vermindern sich um folgende Zuschläge und Abschläge:

- den Zuschlag für ultraviolett bestrahlte Milch für 1 Liter und für ½ Liter: 1 Pfennig
- 2. den Kleinmengenzuschlag
 für Lieferungen an Einzelhändler frei Verkaufsstelle,
 wenn die Abnahme im Monatsdurchschnitt nicht mehr
 als 80 Liter täglich beträgt,
 bei Mengen bis 40 Litern:
 je Liter 5 Pfennig,
 bei Mengen von 41 bis 80
 Litern: je Liter 4 Pfennig,

3. den Abschlag für Großverbraucher bei Lieferungen von

21 bis 60 Litern: je Liter 2 Pfennig,

61 bis 100 Litern: je Liter 3 Pfennig, mehr als 100 Litern: je Liter 4 Pfennig,

6 Pfennig.

 den Abschlag für die Schulmilchspeisung für ¹/₄ Liter in Flaschen oder Einmalpackungen:

§ 2 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die die in dieser Verordnung festgesetzten Zu- oder Abschläge über- oder unterschreiten, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes, die nach den Vorschriften des Wirtschaftstrafgesetzes 1954 geahndet wird.

§ 3 Inkrafttrețen

- (1) Die Anordnung HE Nr. 1/59 über Höchstpreise für Trinkmilch vom 26. Februar 1959 (Staats-Anzeiger S. 282) wird aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. September 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr Osswald

Źinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungsund Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 22 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main) Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieserung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H., Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

NEU

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

HERAUSGEBER: DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Als Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen erscheint das im Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vorgesehene Loseblattwerk, das alle im Lande Hessen am 31. Dezember 1961 geltenden Rechtsvorschriften enthält.

Von über 40 000 überprüften Rechtsvorschriften sind 831 als fortgeltend festgestellt worden, die übrigen wurden durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben.

Alle gültigen Rechtsvorschriften sind in der Sammlung vollständig enthalten; alle Änderungen sind eingearbeitet, so daß dem Benutzer die authentische Fassung des geltenden Landesrechts vorliegt.

Eine übersichtliche und klare Gliederung in Sachgebiete erleichtert das Auffinden von Vorschriften und Gesetzen. Kein zeitraubendes Suchen mehr!

Das Werk wird später in Ergänzungslieferungen fortgeführt. Sie werden so eingerichtet, daß dem Benutzer **jeweils der vollständige Text** fortlaufend zur Verfügung steht im Gegensatz zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, das meist nur die jeweiligen Ergänzungen bringt.

Nach diesem Werk können sich jede Behörde und jeder Staatsbürger schnell und zuverlässig über das geltende Recht informieren.

Das Grundwerk erscheint in mehreren Abschnitten und wird etwa 2000 Seiten (Großoktav, zweispaltig) umfassen. Es kostet 45,— DM. Dazu werden zwei haltbare, ansprechende Plastikordner unberechnet mitgeliefert.

Die ersten Abschnitte des Grundwerkes sind erschienen.

Verlag Dr. Max Gehlen

6380 Bad Homburg vor der Höhe — Postfach 66 — Fernruf (0 61 72) 2 30 57